

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-nordrhein.de



Richtlinien

für die Qualifizierung von Führungskräften
und Multiplikator*innen im Jugendrotkreuz
Landesverband Nordrhein

gültig ab 01.01.2020 / aktualisierte Fassung vom 01.09.2020

Inhalt

Präambel.....	3
1. Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen	3
1.1 Zuständigkeiten	3
1.2 Begriffsbestimmungen	4
2. Qualifizierung von Jugendleitungen und Teamer*innen.....	5
2.1 Juleica-Schulung im JRK und Beantragung der Juleica	5
2.2 Anerkennung anderer Qualifikationen	6
2.3 Fortbildungen nach den Juleica-Standards	7
2.4 Durchführung von Fortbildungen.....	7
2.5 Gültigkeit und Nachholung von Fortbildungsstunden	8
2.6 Anerkennung von sonstigen Fortbildungen	9
3. Umsetzung der Juleica-Standards bei JRK-Leitungskräften und Teamer*innen	10
3.1 Anwendungsbereich	10
3.2 Führung der Qualifizierungs- und Fortbildungsnachweise	10
4. Teamer*innen des Landesverbandes und der Kreisverbände	11
4.1. Teamer*innen des Landesverbandes.....	11
4.2. Beginn, Ablauf und Ende der Tätigkeit	11
4.3 Teamer*innen der Kreisverbände	12
5. Schlussbestimmungen	12
6. Anlage: Juleica-Erlass	13

Richtlinien für die Qualifizierung von JRK-Leitungskräften und Multiplikator*innen im Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein

Beschluss der JRK-Landesversammlung vom 23. November 2019

Präambel

Der Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein (nachfolgend „Landesverband“) ist der zentrale Ansprechpartner im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. für die außerschulische und schulbezogene Jugendarbeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Dies umfasst insbesondere die Qualifizierung von Leitungskräften (Jugendleitungen) und Multiplikator*innen (Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Teamer*innen o.ä.)

Um einerseits den Anspruch der Jugendleitungen auf die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (nachfolgend „Juleica“) zu erfüllen und andererseits ein Mindestmaß der Qualifizierung unserer Leitungskräfte und Multiplikator*innen zu gewährleisten, beschließt die JRK-Landesversammlung die nachfolgenden Richtlinien.

Mit den Richtlinien wird der derzeit gültige Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019 über „Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ im Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein umgesetzt.

1. Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen

1.1 Zuständigkeiten

1.1.1

Der Jugendrotkreuz Landesverband Nordrhein ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung der Jugendleiter*innenausbildung (ab 2020: „Juleica-Schulung“) auf dem Gebiet des Landesverbandes Nordrhein zuständig. Zusätzlich bietet er bedarfsorientiert Aus- und Fortbildungsangebote für Angehörige des JRK Nordrhein an.

Er verantwortet die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen, die JRK-Angehörige zum Erwerb und zur Wiedererteilung der Juleica nach dem entsprechenden Erlass des zuständigen Landesministeriums (nachfolgend „Juleica-Erlass“)¹ berechtigen.

Die Inhalte aller Bildungsangebote im Landesverband müssen den Prinzipien der Jugendverbandsarbeit entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Leitlinien des Roten Kreuzes stehen. Bei der Auswahl der Themen und Inhalte ist der aktuelle Zeitgeist zu berücksichtigen. (vormals zu 1.1.5)

¹ Ministerialblatt NRW. 2019 S. 238., siehe Anlage

1.1.2

Die JRK-Angehörigen in den Kreisverbänden sollen zusätzlich zu den Angeboten des Landesverbandes die Möglichkeit haben, sich über das Jugendrotkreuz in den DRK-Kreisverbänden (nachfolgend „Kreisverbände“) fortzubilden. Hierzu können die Kreisverbände entsprechende Angebote schaffen.

1.1.3

Folgende Ausbildungen und Grundqualifizierungen werden ausschließlich vom Landesverband durchgeführt:

- Juleica-Schulung (regulär und kompakt)
- Basisschulungen für Führungskräfte
- Basisschulung für Ferienfreizeit-Betreuer*innen des Landesverbandes
- Lehrgänge der Notfalldarstellung gemäß Ausbildungsrichtlinie des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung
- Grundqualifikation zum*r Medienbeauftragten
- Grundqualifikation von Multiplikatoren*innen (Lehrkräfte, päd. Fachkräfte, Teamer*innen o.ä.) in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung, sofern diese nicht durch Rotkreuzgliederungen der gleichen oder höheren Ebene durchgeführt werden.

1.1.4

Folgende Fortbildungen werden ausschließlich vom Landesverband oder mit Zustimmung des Landesverbandes durch den Kreisverband durchgeführt:

- Fortbildungen im Sinne der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften
- Fortbildungen für Multiplikator*innen (Lehrkräfte, päd. Fachkräfte, Teamer*innen o.ä.) in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung, sofern diese nicht durch Rotkreuzgliederungen der gleichen oder höheren Ebene durchgeführt werden.

1.1.5

Kreisverbände können Fortbildungen aus den o.g. Bereichen mit Zustimmung des Landesverbandes selbst durchführen. Die Inhalte sind mit dem Landesverband abzustimmen. Darüber hinaus können die Kreisverbände eigene inhaltliche Schwerpunkte für Fortbildungen setzen und entsprechende Fortbildungen anbieten. Der Landesverband unterstützt die Kreisverbände bei der Umsetzung der Inhalte.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind JRK-Angehörige, die fachliche Kenntnisse durch ein einschlägiges Studium mit pädagogischem Schwerpunkt erworben haben (Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Lehramt o.ä.) und in der Kinder- und Jugendbildung tätig waren oder sind. Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft sind insbesondere

- Mitwirkung bei der Konzeption von Qualifizierungen und Fortbildungen nach den Juleica-Standards im eigenen Wirkungsbereich (siehe 2.1 und 2.4) und Verantwortung für die Ausrichtung der Bildungsangebote nach den Vorgaben zu Ziff. 1.1.5
- Begleitung von Teamer*innen und Co-Teamer*innen bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsangeboten (siehe Ziff. 4.2)

-
- Unterstützung von Fachreferent*innen bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsangeboten (siehe Ziffer 1.2.2)
 - Prüfung über die Anerkennung sonstiger Fortbildungen (siehe Ziff. 2.6)

Hauptamtliche Bildungsreferent*innen des Landesverbandes sind für die Dauer ihrer Tätigkeit für das JRK Nordrhein pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien.

Pädagogische Fachkräfte der Kreisverbände werden vom*r JRK-Landesreferent*in oder der Vertretung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Abschlusszeugnis, Lebenslauf) als solche anerkannt. Sie können für mehrere Kreisverbände in dieser Funktion tätig sein.

1.2.2

Fachreferent*innen im Sinne dieser Richtlinie vermitteln in Abstimmung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft im Rahmen von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche Fachwissen zu speziellen Themen. Hierzu verfügen sie über vertiefte Kenntnisse in einem für die Jugendarbeit förderlichen Themenbereich (in der Regel durch eine hauptberufliche Tätigkeit in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Medienarbeit, Gesundheitsförderung, Gewaltprävention o.ä.). Empfohlen wird, dass sie darüber hinaus zur Vermittlung ihrer Kenntnisse grundlegende didaktische Fähigkeiten besitzen.

1.2.3

Teamer*innen im Sinne dieser Richtlinie sind JRK-Angehörige, die in der Regel ehrenamtlich und in der Bildungsarbeit im JRK auf Kreis- oder Landesverbandsebene tätig sind. Sie bereiten in Abstimmung mit einer pädagogischen Fachkraft Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche inhaltlich vor, führen sie ganz oder teilweise selbstverantwortlich durch und bereiten diese inhaltlich nach. Sie übernehmen darüber hinaus in Abstimmung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft weitere organisatorische Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung. Der organisatorische Ablauf wird durch den Kreis- oder Landesverband mit den Teamer*innen abgestimmt. Näheres hierzu regelt Ziffer 4.

1.2.4

Co-Teamer*innen im Sinne dieser Richtlinie sind JRK-Angehörige, die in der Regel ehrenamtlich in der Bildungsarbeit im JRK auf Kreis- oder Landesverbandsebene tätig sind. Sie unterstützen Teamer*innen nach Ziffer 1.2.3 bei ihren Aufgaben und werden an eine Tätigkeit als Teamer*in herangeführt. Näheres hierzu regelt Ziffer 4.

2. Qualifizierung von Jugendleitungen und Teamer*innen

2.1 Juleica-Schulung im JRK und Beantragung der Juleica

2.1.1

Die Juleica-Schulung bildet das Herzstück der Bildungsarbeit im JRK Nordrhein. Die Juleica-Schulung im Landesverband erfüllt die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb der Juleica nach dem Juleica-Erlass.

Jugendleitungen, die im JRK Nordrhein tätig sind, müssen neben der Grundqualifikation nach Juleica-Standards zusätzlich die Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar oder am Seminar „Zu Gast bei Henry (Ü14)“ nachweisen. Zusätzlich wird die Teilnahme an einer Schulung im Sinne der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften empfohlen.

2.1.2

Die Inhalte der Juleica-Schulung im Landesverband orientieren sich an den Bedarfen und der Lebenswirklichkeit junger Menschen und werden fortlaufend auf ihre Aktualität hin überprüft. Die abgeschlossenen Seminare werden von pädagogischen Fachkräften des Landesverbandes ausgewertet. Grundlegende konzeptionelle Änderungen (beispielsweise zur Änderung der Zeitstruktur) erfolgen mit Zustimmung der JRK-Landesleitung. Die JRK-Landesleitung berichtet regelmäßig im JRK-Landesausschuss über Entwicklungen in der Juleica-Schulung.

2.1.3

Nach der erfolgreichen Schulung und beim Vorliegen der Voraussetzungen zur Wiedererteilung sollen JRK-Angehörige die Juleica beantragen. Für die Prüfung der Voraussetzungen im Sinne des Juleica-Erlasses ist die Verbandgliederung zuständig, in der ein*e JRK-Angehörige*r den Tätigkeitsschwerpunkt hat.² Der Landesverband überträgt den Kreisverbänden insoweit diese Aufgabe.

2.1.4

Die Juleica-Schulung findet in Präsenzform statt. Zur Vertiefung einzelner Schulungsinhalte können ergänzende Angebote in Online-Formaten („Blended Learning“) bereitgestellt werden. Die Durchführung ganzer Module in Online-Formaten anstelle einer Präsenzschulung ist ausgeschlossen.

2.2 Anerkennung anderer Qualifikationen

2.2.1

Juleica-Schulungen anderer JRK-Landesverbände oder anderer Träger der Jugendhilfe werden anerkannt, sofern sie die Mindeststandards gemäß Juleica-Erlass erfüllen. Wenn die Schulung bei einem Träger außerhalb des Landesverbandes durchgeführt wurde, muss für die Anerkennung im Landesverband die Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar oder am Seminar „Zu Gast bei Henry (Ü14)“ nachgewiesen werden. Zusätzlich wird die Teilnahme an einer Schulung im Sinne der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften empfohlen.

2.2.2

Der Nachweis über eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium können als gleichwertig zur Juleica-Schulung anerkannt oder teilweise angerechnet werden.³ Ziffer 2.2.1 gilt entsprechend.

2.2.3

Die Anerkennung als Jugendleitung erfolgt durch die Erfüllung der Mindeststandards nach 2.2.1 und 2.2.2. Diese wird durch eine pädagogische Fachkraft des Landesverbands geprüft.

² Siehe Ziffer 3.4 des Juleica-Erlasses. Die zuständige Verbandsgliederung ist in der Regel die aktenführende Stelle für JRK-Angehörige im DRK-Server.

³ Ziffer 2.5 des Juleica-Erlasses, siehe Anlage 1.

2.3 Fortbildungen nach den Juleica-Standards

2.3.1

Die Juleica ist nach deren Ausstellung 3 Jahre gültig. Der Juleica-Erlass sieht vor, dass für die Verlängerung der Juleica Fortbildungen im Umfang von insgesamt 8 Zeitstunden im o.g. Zeitraum nachgewiesen werden müssen.

2.3.2

Der Landesverband bietet regelmäßig Jugendbildungsseminare an, welche als Fortbildungen im Sinne der Juleica-Standards gelten. Bildungsangebote der Kreisverbände, die als Fortbildung zur Verlängerung der Juleica dienen, müssen ebenfalls diese Standards erfüllen.

2.3.3

Im Bildungsprogramm des Landesverbandes und auf den Teilnahmebescheinigungen wird der Umfang der anrechenbaren Fortbildungsstunden ausgewiesen.

Für Fortbildungen, die JRK-Angehörige als Teamer*in selbst durchführen, können maximal 2 Zeitstunden innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums für den eigenen Fortbildungsbedarf angerechnet werden.

Fortbildungen in Form von Online-Formaten können höchstens in einem Umfang von bis zu 2 Zeitstunden innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums angerechnet werden.

2.4 Durchführung von Fortbildungen

2.4.1

Der Landesverband führt Fortbildungen nach den Juleica-Standards durch. Diese werden von einer pädagogischen Fachkraft auf der Grundlage vorhandener Konzepte oder eigenständig unter der Beachtung jugendverbandlicher oder rotkreuzspezifischer Themenfelder vorbereitet. Teamer*innen des Landesverbandes sollen nach Möglichkeit an der Konzeption mitwirken. Eine Fortbildung muss mindestens 2 Zeitstunden umfassen und von einem*r Fachreferenten*in oder einem*r Teamer*in durchgeführt werden.

2.4.2

Fortbildungen nach den Juleica-Standards werden grundsätzlich in Präsenzform angeboten. Die Konzeption von Online-Angeboten ist möglich. Ihr Anteil an allen angebotenen Fortbildungsstunden einer Gliederung, die nach den Juleica-Standards angeboten werden (LV oder KV), darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 25 % betragen. Bei der Jahresplanung ist dies zu berücksichtigen. Über Ausnahmen entscheidet die JRK-Landesleitung im Einzelfall.

2.4.3

Kreisverbände ohne pädagogische Fachkraft können Fortbildungen nach den Juleica-Standards nach vorheriger Zustimmung des Landesverbandes selbst durchführen und die Teilnahme bescheinigen. Hierzu meldet die JRK-Kreisleitung spätestens 8 Wochen vor der Durchführung die Fortbildung beim Landesverband an. Die Meldung enthält Angaben über die zu vermittelnden Inhalte, einen Zeitplan und die beabsichtigte Zahl der Fortbildungsstunden, die nach Juleica-Standards bescheinigt werden sollen. Über die Zustimmung entscheidet eine pädagogische Fachkraft des Landesverbandes innerhalb von 4 Wochen.

2.4.4

Über den zu bescheinigenden Stundenumfang im Sinne der Juleica-Standards entscheidet eine pädagogische Fachkraft.

Sofern ein*e Fachreferent*in eines anderen Trägers der Jugendhilfe zugleich pädagogische Fachkraft im Sinne von Ziff. 1.2.1 Satz 1 ist (beispielsweise Mitarbeiter*in von Jugendämtern,

Jugendbildungsreferent*innen anderer Jugendverbände o.ä.), kann diese den zu bescheinigenden Stundenumfang im Einzelfall selbst festlegen.

2.4.4

Fortbildungen des Landesverbandes werden frühzeitig auf dessen Internetpräsenz veröffentlicht. Die Kreisverbände melden freie Plätze für Fortbildungsangebote frühzeitig an den Landesverband, sodass dieser die Veröffentlichung auf seiner Internetpräsenz vornehmen kann.

2.5 Gültigkeit und Nachholung von Fortbildungsstunden

2.5.1

Der 3-jährige Zeitraum, ab dem Fortbildungsstunden nachgewiesen müssen, beginnt am 01.01. des Jahres nach der erstmaligen Ausstellung des Zertifikats über die Juleica-Schulung oder der Anerkennung einer sonstigen Qualifizierung durch den Landesverband. Der Zeitraum ist unabhängig von der tatsächlichen Beantragung der Juleica. Sofern die Juleica beantragt wird, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fortbildungsstunden nachgewiesen werden.

Beispiel 1:

Ausstellung des Zertifikats am 20.04.2019

- ▶ Zeitraum zum Sammeln der Fortbildungsstunden beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Beispiel 2:

Ausstellung Juleica am 30.09.2019, soll zum 01.10.2022 verlängert werden

- ▶ Zeitraum zum Sammeln der Fortbildungsstunden beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Aber: Jugendleitung muss für Juleica trotzdem zum 01.10.2022 alle 8 Stunden vorweisen, auch wenn dafür JRK-intern bis 31.12.2022 Zeit wäre!

2.5.2

Fortbildungsstunden sind nicht auf andere Personen übertragbar und können nicht auf den nächsten oder aus einem vorherigen 3-Jahres-Zeitraum übertragen werden.

2.5.3

JRK-Angehörige, die seit mehr als 3 Jahren den Juleica-Standard nicht erfüllen, müssen zur Erfüllung dieser Richtlinien mindestens 8 Fortbildungsstunden nachholen. Die zuständige JRK-Leitung kann darüber hinaus die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungsangeboten empfehlen.

2.5.4

JRK-Gruppenleitungen, die nach dem 01.01.2020 erstmalig oder wiedergewählt werden und den Juleica-Standard zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, müssen spätestens bis zum Ablauf der Wahlperiode 8 Fortbildungsstunden nachholen. JRK-Gruppenleitungen, die vor dem o.g. Datum gewählt wurden und auf eine Juleica verzichten, sind bis zum Datum der möglichen Wiederwahl von der Nachholung von Fortbildungsstunden befreit.

2.6 Anerkennung von sonstigen Fortbildungen

2.6.1

Bildungsangebote anderer Träger der Jugendhilfe werden als Fortbildungsnachweise anerkannt, sofern sie die Mindeststandards gemäß Juleica-Erlass erfüllen.

2.6.2

Als Fortbildung kann ebenfalls der Besuch einer Fachmesse oder einer vergleichbaren Fachveranstaltung zu relevanten Themen für die Jugendverbandsarbeit gelten.⁴

2.6.3

Für Nachweise, die ohne Angaben der Fortbildungsstunden vom JRK oder einem anderen anerkannten Träger der Jugendhilfe ausgestellt wurden, gelten folgende Richtwerte:

Abendveranstaltungen:	2,5 Zeitstunden
Halbtagesveranstaltungen:	4 Zeitstunden
Tagesveranstaltungen:	8 Zeitstunden
Wochenendveranstaltungen (Fr.-So.):	16 Zeitstunden
Besuch von Fachmessen/Fachtagungen	2 Zeitstunden

Über deren Anerkennung entscheidet eine pädagogische Fachkraft.

2.6.4

Pädagogische Ausbildungen, entsprechende Studiengänge oder einzelne Leistungsnachweise⁵, die nach Abschluss der Juleica-Schulung absolviert wurden, können als gleichwertig zu Fortbildungen nach den Juleica-Standards anerkannt werden. Über deren Anerkennung entscheidet eine pädagogische Fachkraft des Kreisverbandes, ansonsten eine pädagogische Fachkraft des Landesverbandes.

⁴ Als Fortbildungen gelten u.a. die Fachmesse DIDACTA, der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag, innerverbandliche Fachtagungen und Fachtagungen der Jugendämter.

⁵ Ziffer 2.5 des Juleica-Erlasses, siehe Anlage 1.

3. Umsetzung der Juleica-Standards bei JRK-Leitungskräften und Teamer*innen

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1

Mitglieder der JRK-Gruppenleitung sollen nach § 32 der JRK-Ordnung über die Gruppenleiterausbildung verfügen oder diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachholen. Diese Qualifikation entspricht der vom Landesverband angebotenen Juleica-Schulung. Schulungen anderer Träger nach Juleica-Standards werden ebenfalls anerkannt. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

3.1.2

Mitglieder der JRK-Gruppenleitung, die den Juleica-Standard (Grundqualifizierung bzw. Fortbildung nach Ziffer 2) zum Zeitpunkt der Wiederwahl nicht einhalten, erfüllen ab 01.01.2023 nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit nach § 32 der JRK-Ordnung. Sie dürfen nur noch unter Anleitung einer JRK-Leitungskraft, welche nach den Juleica-Standards qualifiziert ist, eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der JRK-Kreisausschuss.

3.1.3

Mitglieder der JRK-Kreisleitung müssen gemäß JRK-Ordnung keine Mindestqualifikation nachweisen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Standards sollen JRK-Leitungskräfte auf der Ortsvereins- und Kreisverbandsebene ebenfalls eine Qualifikation nach dem Juleica-Erlass erwerben bzw. den Juleica-Standard für die Dauer ihrer Funktion aufrechterhalten. Im Falle der Umsetzung gilt Ziffer 2 entsprechend.

3.1.4

Mitglieder der JRK-Landesleitung müssen gemäß JRK-Ordnung keine Mindestqualifikation nachweisen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Standards sollen sie ebenfalls eine Qualifikation nach dem Juleica-Erlass erwerben bzw. den Juleica-Standard für die Dauer ihrer Funktion aufrechterhalten. Im Falle der Umsetzung gilt Ziffer 2 entsprechend.

3.2 Führung der Qualifizierungs- und Fortbildungsnachweise

3.2.1

Angehörige im JRK, die nach diesen Richtlinien den Juleica-Standard erfüllen sollen, führen den Nachweis über ihre Qualifizierung und Fortbildungen nach den Juleica-Standards in eigener Verantwortung. Bei der Verlängerung der Juleica und vor einer Wiederwahl als JRK-Gruppenleitung ist dieser Nachweis der JRK-Kreisleitung zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2

Die JRK-Leitungen auf Kreis- und Landesebene stellen sicher, dass die Fortbildungsnachweise den betreffenden JRK-Angehörigen oder anderen befugten Personen über eine elektronische Plattform bereitgestellt werden.⁶

⁶ Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinie wird die IT-Anwendung „DRK Server“ als elektronische Plattform im Sinne von Ziff. 3.2.2 genutzt.

4. Teamer*innen des Landesverbandes und der Kreisverbände

4.1. Teamer*innen des Landesverbandes

4.1.1

Für die Tätigkeit als Teamer*in müssen folgende Mindeststandards erfüllt werden:

1. Erfüllung der Juleica-Standards nach Ziffer 2 zum Zeitpunkt der Ernennung
2. Mindestalter von 18 Jahren
3. Regelmäßiger pädagogisch-fachlicher Austausch mit einer pädagogischen Fachkraft
4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtung zum DRK-Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt alle drei Jahre
5. Durchführung von mindestens einem Jugendbildungsseminar im Jahr
6. Bei erstmaliger Ernennung:
Vorherige Durchführung von zwei Jugendbildungsseminaren als Co-Teamer*in unter Begleitung einer pädagogischen Fachkraft des Landesverbandes sowie die positive Beurteilung der persönlichen Eignung durch eine pädagogische Fachkraft des Landesverbandes.

Teamer*innen sollen darüber hinaus über lebenspraktische Erfahrungen in den Bereichen verfügen, in denen sie Bildungsseminare durchführen. Für spezielle Bildungsangebote kann darüber hinaus der Nachweis weiterer Qualifikationen erforderlich sein.

4.1.2

Ausbilder*innen für Bildungsangebote unterliegen den Bedingungen der jeweils anzuwendenden Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.⁷ Darüber hinaus unterliegen sie den Voraussetzungen für Teamer*innen nach Ziffer 4.1.1., Nr. 1-4.

4.1.3

Der Landesverband stellt die Qualifizierung der Teamer*innen des Landesverbandes durch geeignete Bildungsangebote sicher.

4.1.4

Für die Tätigkeit als Co-Teamer*in müssen folgende Mindeststandards erfüllt werden:

1. Mindestalter von 16 Jahren
2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtung zum DRK-Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt alle drei Jahre

Der Einsatz als Co-Teamer*in bei Bildungsveranstaltungen erfolgt unter der Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft des Landesverbandes und in Anwesenheit mindestens eines*r Teamers*in.

4.2. Beginn, Ablauf und Ende der Tätigkeit

4.2.1

Teamer*innen des Landesverbandes werden auf Vorschlag einer pädagogischen Fachkraft des Landesverbandes von der JRK-Landesleitung für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Bei Vorlage der o.g. Voraussetzungen erfolgt eine Bestätigung.

⁷ z.B: Ausbilder der Notfalldarstellung...

Der Einsatz als Co-Teamer*in erfolgt mit Zustimmung einer pädagogischen Fachkraft und ist zeitlich begrenzt; der Zeitraum wird dabei zwischen Co-Teamer*in und pädagogischer Fachkraft vorab vereinbart.

4.2.2

Der Einsatz als Teamer*in oder Co-Teamer*in bei Jugendbildungsseminaren des Landesverbandes erfolgt aus organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten durch eine pädagogische Fachkraft des Landesverbandes. Es besteht kein Anspruch auf einen Einsatz als Teamer*in oder Co-Teamer*in bei bestimmten Seminaren. Die Entscheidung ist auf Nachfrage durch die pädagogische Fachkraft zu begründen.

4.2.3

Die Tätigkeit als Teamer*in endet auf Wunsch der Person durch deren persönliche Erklärung. Ansonsten endet sie automatisch, wenn die Mindeststandards nach Ziffer 2 nicht mehr erfüllt werden oder 3 Jahre in Folge keine Bildungsseminare mehr durchgeführt wurden.

4.2.4

Die JRK-Landesleitung kann im Einvernehmen mit einer pädagogischen Fachkraft Teamer*innen von ihrer Funktion entbinden, wenn die betroffene Person fachlich oder persönlich ungeeignet ist, die Funktion weiterhin auszuüben. Dem*r Teamer*in wird vorab ein persönliches Gespräch angeboten. Erfolgt hier keine Einigung oder nach einer angemessenen Frist keine Rückmeldung, spricht die JRK-Landesleitung die Abberufung aus. Über die Abberufung erhält die betroffene Person eine Mitteilung in Schriftform. Die Entscheidung ist zu begründen.

4.3 Teamer*innen der Kreisverbände

4.3.1

JRK-Angehörige in den Kreisverbänden können als Teamer*in oder Co-Teamer*in tätig werden und dort Fortbildungen im Sinne der Juleica-Standards durchführen oder dabei unterstützen. Sie müssen dieselben Mindeststandards wie Teamer*innen und Co-Teamer*innen des Landesverbandes erfüllen.

4.3.2

Für Teamer*innen und Co-Teamer*innen, die im Auftrag eines Kreisverbandes Fortbildungen durchführen oder bei der Durchführung unterstützen, sind die Ziffern 4.1 und 4.2 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der JRK-Landesleitung tritt dabei die JRK-Kreisleitung. Sofern der Kreisverband über eine pädagogische Fachkraft verfügt, tritt diese an die Stelle der pädagogischen Fachkraft des Landesverbandes.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft. Sie werden bei Bedarf, spätestens im Abstand von 3 Jahren durch den JRK-Landesausschuss evaluiert.

Das Rundschreiben der JRK-Landesleitung vom 05.07.2017 und dazugehörige Ergänzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.

6. Anlage: Juleica-Erlass

Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wurde eine bundeseinheitliche Jugendleiterin-beziehungsweise Jugendleiter-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt.

Mit diesem Runderlass werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12. und 13. November 1998 sowie die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4. und 5. Juni 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Weiterführende Informationen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card stehen online unter www.juleica.de zur Verfügung.

1

Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

1.1

zur Legitimation gegenüber den Personensorgeberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit,

1.2

zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (zum Beispiel Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate) und

1.3

zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie zum Beispiel Freistellung, Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

1.4

Kommunen, die eine Ehrenamtskarte ausstellen, wird empfohlen, Inhaberinnen und Inhabern einer Juleica eine Ehrenamtskarte ohne zusätzliche Anforderungen auszustellen.

2

Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

2.1

Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.

2.2

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde. Die Juleica kann auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzen, ausgestellt werden, wenn diese Träger in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica-Schulung durchführen und die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt der Card erfüllt werden.

2.3

Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, zum Beispiel eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards, welche die bundeseinheitlichen Vorgaben berücksichtigen (Mindeststandards):

2.3.1

Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 35 Zeitstunden.

2.3.2

Zusätzlich ist der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ in ihrer jeweils geltenden Fassung⁸ zu erbringen. Die Erste-Hilfe-Ausbildungen sind von einem lizenzierten Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) durchzuführen.

2.3.3

Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin beziehungsweise des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes wie zum Beispiel Prävention sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, geschlechtliche, sexuelle und kulturelle Diversität, interkulturelle Kompetenz, Inklusion, internationaler Jugendaustausch sowie verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

⁸ <https://www.bageh.de/application/files/8515/5739/0905/GGHO-EH-2015.pdf>

2.3.4

Die in der Nummer 2.3.3 genannten Ausbildungen beziehungsweise Schulungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

2.4

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.

2.5

Kann eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen, in dem die Inhalte der Juleica-Schulung umfassend behandelt wurden und ein deutlicher Bezug zur Jugendarbeit besteht, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Juleica-Schulung abzusehen.

2.6

(Erweiterte) Führungszeugnisse sind von der beantragenden Person für den Erhalt der Juleica nicht vorzulegen.

3

Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren

3.1

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neu-Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 8 Zeitstunden nachzuweisen. Zusätzlich ist für die Neu-Ausstellung der Nachweis einer Auffrischung der Erste-Hilfe-Ausbildung zu erbringen.

3.2

Die Juleica kann ausschließlich online unter www.juleica.de beantragt werden.

3.3

Für die Bearbeitung der Juleica-Anträge sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die für freie Träger tätig sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der freie Träger seinen Sitz hat. Die ausstellende Behörde (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) übernimmt für die Befähigung der Juleica-Inhaberinnen und Inhaber keine Haftung.

3.4

Soweit Jugendleiterinnen und Jugendleiter für freie Träger tätig sind, prüfen die freien Träger, ob die Jugendleiterinnen und Jugendleiter die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen zum Erhalt einer Juleica erfüllen. Werden die Kriterien erfüllt, soll der freie Träger dem Antrag der Jugendleiterin oder des Jugendleiters zustimmen. Die Qualifikation, Befähigung und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gelten durch die Online-Zustimmung des Antrags durch den freien Träger als bestätigt.

3.5

Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card unterstützt das ehrenamtliche Engagement in Nordrhein-Westfalen und dient somit dem öffentlichen Interesse. Die Kosten der Cards trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Ausstellung der Card ist keine Gebühr zu erheben.

4

Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

4.1

Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

4.2

Die Oberste Landesjugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

5

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Juleica sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit „Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 16. Dezember 1999 (MBI. NRW. 2000 S. 22), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311) geändert worden ist, außer Kraft.

6.2

Dieser Erlass tritt, falls nicht zuvor die Geltungsdauer verlängert wird, mit Datum vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

MBI. NRW. 2019 S. 238.

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-nordrhein.de



**DRK-Landesverband
Nordrhein e.V.**

Jugendrotkreuz

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 3104-151

Fax: 0211 3104 514
jugendrotkreuz@drk-nordrhein.de